



Ausschussdrucksache 21(16)114-F

(13.04.2026)

Stellungnahme

ClientEarth gGmbH

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

BT-Drs. 21/4786

am 15. April 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines
Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785
zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über
Industrieemissionen (BT-Drs. 21/4786)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)	2
Umsetzung der novellierten IE-RL in Deutschland	2
Kontext zum Umwelt-Omnibus	3
2. Umsetzung der novellierten Vorschriften zu Emissionsgrenzwerten	3
Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte	3
Äquivalentes Umweltschutzniveau durch allgemeine bindende Vorschriften	4
Ausnahmeregelungen	5
3. Vorweggenommene Abschwächung der Vorschriften zum Umweltmanagementsystem in Verbindung mit dem Kommissionsvorschlag zum Umwelt-Omnibus	6
Chemikalieninventar	7
Transformationspläne	8
4. Herabstufung einiger Anlagentypen aus dem förmlichen Genehmigungsverfahren in das vereinfachte Verfahren	10
Öffentlichkeitsbeteiligung	11
5. Einschränkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes	11
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG und UVP-RL	11
Änderungen des Anwendungsbereichs des UVPG	12
Öffentlichkeitsbeteiligung	13

1. Einleitung

Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Drucksache 21-4768, welcher zum Ziel hat, die Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) in Deutschland umzusetzen.¹ Die IE-RL besteht seit 2010² und wurde 2024 mit einer Änderungsrichtlinie novelliert.³ Sie regelt Genehmigungen und Umweltauswirkungen der größten Industrieanlagen in der EU, einschließlich Kohle- und Gaskraftwerken, Stahlwerken, Chemikalien- und Zementproduktion. In Deutschland werden ca. 13.000 Industrieanlagen vom Anwendungsbereich der IE-RL erfasst, in der EU insgesamt ca. 55.000.⁴ Zusammen sind die IE-RL-Anlagen für etwa 20 % der gesamten Schadstoffemissionen der EU in die Luft, 20 % der Emissionen in Wasser und 40 % der Treibhausgasemissionen der EU verantwortlich.⁵

Die IE-RL zielt im Einklang mit den in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verankerten Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie dem Verursacherprinzip, darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen.⁶ Sie sieht Vorschriften zur Vermeidung und, sofern nicht möglich, zur kontinuierlichen Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Abfallminderung, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung vor.⁷ Schädliche Umwelteinwirkungen sollen vermieden werden, bevor sie überhaupt entstehen, und an ihrer Quelle, der jeweiligen Industrieanlage, bekämpft werden.⁸

Umsetzung der novellierten IE-RL in Deutschland

Nach einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, an dem auch Deutschland sich über den Rat beteiligte, ist die novellierte IE-RL am 4. August 2024 in Kraft getreten. Die Novellierung zielte darauf ab, das Regelungsregime der IE-RL zukunftssicher zu machen, um die industrielle Transformation der EU in den kommenden Jahrzehnten effektiv zu unterstützen.

Die neuen Vorschriften der IE-RL müssen in Deutschland bis zum 1. Juli 2026 umgesetzt werden. Dies bezweckt der vorliegende Gesetzesentwurf. Deutschlands Verpflichtung zur Umsetzung der IE-RL ergibt sich aus Artikel 291 AEUV, welcher EU-Mitgliedstaaten zur Durchführung der verbindlichen EU-Rechtsakte erforderlichen Maßnahmen verpflichtet.⁹ Zusätzlich ergibt sie sich aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, welcher von Deutschland als Mitgliedstaat erfordert, die EU bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Verträgen unterstützen.

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 21/4786, Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (BT-Drs. 21-4786)

² Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (2010 IE-RL)

³ Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (2024 IE-RL)

⁴ Umweltbundesamt, Industrieemissionsrichtlinie

⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL)

⁶ 2024 IE-RL, Art. 1

⁷ 2024 IE-RL, Art. 1

⁸ 2010 IE-RL, Erwägungsgrund (2)

⁹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 291

Kontext zum Umwelt-Omnibus

Am 10. Dezember 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein Omnibus-Paket zu Umweltvorschriften, einschließlich einiger Bestimmungen der IE-RL.¹⁰ Die Kommission macht hier von ihrem Initiativrecht Gebrauch, neue EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um einen Rechtsakt, sondern nur um einen Gesetzgebungsvorschlag. Als nächster Schritt des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der EU prüfen das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag in bis zu drei Lesungen und können ihn ändern. Erst wenn sich das Europäische Parlament und der Rat einigen, kann ein Rechtsakt erlassen werden.¹¹ So erstreckte sich das Gesetzgebungsverfahren zur IE-RL-Novellierung beispielsweise vom Vorschlag der Kommission am 5. April 2022 bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 15. Juli 2024.

In jedem Fall hat der Vorschlag der Kommission vom 10. Dezember 2025 keine Auswirkung auf die Rechtswirksamkeit der IE-RL in ihrer aktuellen Fassung, und somit auch nicht auf die Verpflichtung Deutschlands, die Vorschriften der IE-RL umzusetzen. Geltendes Recht sind die IE-RL von 2010 und die Änderungsrichtlinie von 2024.

2. Umsetzung der novellierten Vorschriften zu Emissionsgrenzwerten

Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte

Industrieanlagen, die in den Geltungsbereich der IE-RL fallen, brauchen eine Genehmigung, um den Betrieb aufnehmen zu können.¹² Genehmigungen werden von nationalen Genehmigungsbehörden erteilt, müssen aber den Anforderungen der IE-RL entsprechen und die in der IE-RL aufgelisteten Genehmigungsaufgaben beinhalten.¹³ Als Referenzdokument für Genehmigungsaufgaben dienen die verbindlichen, meistens sektor-spezifischen Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen). Die BVT-Schlussfolgerungen werden als Durchführungsbeschluss der Kommission erlassen. Sie sind das Ergebnis eines Informationsaustausches, dem so genannten Sevilla-Prozess, zwischen Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, Umwelt-Nichtregierungsorganisationen und der Kommission.¹⁴ Es handelt sich um einen strikt technischen Austausch über die Leistungsfähigkeit der Anlagen und Techniken in Bezug auf Emissionen, und beste verfügbare Techniken werden auf dieser Grundlage ermittelt. Die Definition der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) ist dabei von der IE-RL vorgegeben.¹⁵ „Verfügbarkeit“ bedeutet, dass die Techniken in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht.¹⁶

Besonders zentraler Bestandteil der Genehmigungen sind Emissionsgrenzwerte, welche für verschiedene Schadstoffe festgelegt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen geben verbindliche Vorgaben zu den mit den BVT assoziierten Emissionswerten, je nach Anlagentyp und Schadstoff. Meistens geben sie dabei keinen exakten Wert vor, sondern eine Wertspannen/Bandbreite. Während dieses Vorgehen auch schon gemäß

¹⁰ Europäische Kommission, [Fragen und Antworten zum Paket zur Vereinfachung der Umweltvorschriften](#)

¹¹ Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union, [Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren](#)

¹² 2010/2024 IE-RL, Art. 4

¹³ 2010/2024 IE-RL, Art. 14

¹⁴ 2010/2024 IE-RL, Art. 13

¹⁵ 2010/2024 IE-RL, Art. 3 Abs. 10

¹⁶ 2010/2024 IE-RL, Art. 3 Abs. 10)(b)

der IE-RL von 2010 bestand, stellte die Kommission im Vorlauf der Novellierung fest, dass zwischen 75% und 85% aller Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen in Höhe des am wenigsten strengen Endes der Bandbreiten festgelegt werden.¹⁷ Diese Praxis widerspricht klar dem Ziel der IE-RL, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen und Umweltverschmutzung in erster Linie zu vermeiden - besonders weil die gesamte Bandbreite schon definitionsgemäß wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Klarstellung in Artikel 15 Absatz 3 der novellierten IE-RL, dass die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten festgelegt werden müssen. Die Konkretisierung aus dieser Vorschrift wird nach dem Gesetzesentwurf richtlinienkonform insbesondere in § 48 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹⁸) sowie § 61c und 61g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹⁹) umgesetzt.²⁰ Allerdings bezieht sich § 48 Absatz 2 BImSchG-E nur auf Situationen, in denen neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht werden. Gemäß den Übergangsbestimmungen der novellierten IE-RL gilt die klagestellte Regelung aber auch, sobald eine Genehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 5 IE-RL aktualisiert werden muss, z.B. aufgrund starker Umweltverschmutzung oder zur Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm, oder spätestens ab dem 1. September 2036.²¹ Es ist jeweils der früheste Zeitpunkt relevant. Hier muss der Gesetzesentwurf angepasst werden, um alle von der IE-RL vorgesehenen Szenarien abzudecken. Im WHG-E wurde dies vollständig in § 107 umgesetzt.

Äquivalentes Umweltschutzniveau durch allgemeine bindende Vorschriften

Die IE-RL stellt es Mitgliedstaaten frei, Emissionsgrenzwerte als allgemeine bindende Vorschriften, zumindest auf Sektorebene, zur direkten Verwendung bei der Formulierung von Genehmigungsaufgaben festzulegen.²² Dabei müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit einzelnen Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden.²³ So werden auch in Deutschland Emissionsgrenzwerte auf Grundlage der BVT-assoziierten Bandbreiten in allgemeinen bindenden Vorschriften festgelegt. Beispielsweise bestimmt die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) Emissionsgrenzwerte für alle in den IE-RL-Anwendungsbereich fallenden Feuerungsanlagen Deutschlands.²⁴

Hier manifestiert sich die oben beschriebene, schon nach der bisherigen IE-RL rechtswidrige Praxis²⁵, zu wenig ambitionierte Emissionsgrenzwerte festzusetzen: Fast immer wird in den deutschen allgemeinen bindenden Vorschriften der schwächste von der Bandbreite vorgesehene Emissionsgrenzwert festgesetzt. Durch die in Deutschland gängige Praxis der allgemein bindenden Vorschriften erhöht sich damit das Risiko, für Anlagenkategorien Grenzwerte festzulegen, die nicht ambitioniert genug sind und den tatsächlich vorhandenen Rahmen des Möglichen – anders als von der IE-RL vorgegeben – nicht ausschöpfen. Am Beispiel der Quecksilber-Emissionsgrenzwerten für Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke in der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (13. BImSchV) lässt

¹⁷ Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL

¹⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

¹⁹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

²⁰ Siehe auch Änderungsentwürfe für § 43a Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 57h Bundesberggesetz

²¹ 2024 IE-RL, Art. 3 Übergangsbestimmungen

²² 2010/2024 IE-RL, Art. 3(8)

²³ 2010/2024 IE-RL, Art. 17 Abs. 1

²⁴ Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), Abschnitt 2 Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen

²⁵ Prof. Dr. Anja Hentschel, Kurzeinschätzung zum Entwurf der Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) im Auftrag von ClientEarth

sich dies veranschaulichen: Trotz fundierter wissenschaftlicher Studien, die darlegen, dass Grenzwerte für Quecksilber am unteren Rand der vorgegebenen Bandbreiten von Kohlekraftwerken technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind, wurden die Werte am oberen Rand der Bandbreite im deutschen Recht festgelegt.²⁶ Ein von ClientEarth in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Anja Hentschel zeigt eindrücklich, dass die standardmäßig schwache Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu den Großfeuerungsanlagen auf Grundlage des Entwurfs der 13. BImSchV nicht mit den Vorgaben der IE-RL vereinbar war.²⁷

Die oben beschriebene Regelung aus Artikel 15 Absatz 3 der novellierten IE-RL zu den strengstmöglichen Emissionsgrenzwerten gilt auch vollumfänglich im Kontext von allgemeinen bindenden Vorschriften.²⁸ Im Fall von allgemeinen bindenden Vorschriften sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite festzulegen. Auch dies wurde grundsätzlich korrekt in dem im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen § 7a Absatz 2 BImSchG-E umgesetzt.

§ 12a BImSchG-E bestimmt dann aber – ohne Grundlage in der IE-RL: Wenn die Anwendung der in einer Rechtsordnung oder Verwaltungsvorschrift festgelegten Emissionsgrenzwerte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre, so kann die zuständige Behörde abweichende, weniger strenge Emissionsgrenzwerte innerhalb der BVT-Bandbreiten festlegen. Eine Einzelfallprüfung wird nur vorgesehen, wenn der Emissionsgrenzwert für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre, nicht aber, wenn für eine einzelne Anlage ein noch strengerer Emissionsgrenzwert möglich wäre, als für die Anlagenkategorie bestimmt ist. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt nur die Perspektive der Anlagenbetreiber, und nicht den mögliche Nutzen für die Umwelt durch den strengeren Emissionsgrenzwert. Dies widerspricht dem Grundsatz der IE-RL, dass bei Festlegung allgemeiner bindender Vorschriften ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden muss (Artikel 17 Absatz 1 IE-RL). Dies muss korrigiert werden: Entweder, indem die Regelung gestrichen wird, oder, indem zusätzlich die Umweltrisiken bzw. der geringere Umweltnutzen in der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet auch eine Richtigstellung bestehenden Rechts im Sinne des äquivalenten Schutzniveaus durch allgemeine bindende Vorschriften: So war im deutschen Immissionsschutzrecht bisher nicht explizit geregelt, auf welcher Grundlage Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen festzulegen sind, die nach der Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen, aber vor der Anpassung der anwendbaren deutschen Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift, erteilt werden. Die IE-RL erfordert in diesem Fall klar, dass die Emissionsgrenzwerte auf Grundlage der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden müssen, auch wenn die allgemeinen bindenden Vorschriften noch nicht entsprechend angepasst wurden. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein zu Genehmigungsaufgaben äquivalentes Schutzniveau erreicht wird. Wir begrüßen, dass dies nun auch explizit klargestellt wird, insbesondere in § 12a Absatz 5 BImSchG-E und § 61s Absatz 2 WHG-E.

Ausnahmeregelungen

Die IE-RL von 2010 räumte Genehmigungsbehörden bereits die Möglichkeit ein, wenn die Erreichung der BVT-assoziierten Emissionsbandbreite aufgrund technischer Merkmale der Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, höhere/weniger strikte

²⁶ Siehe hierzu beispielsweise [Christian Tebert, Quecksilber und Stickstoffoxide aus Großkraftwerken effizient mindern, Eingangsstatement zur geplanten Novellierung der 13. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Einführung der besten verfügbaren Techniken \(BVT\), 13.1.2021](#); Peter Gebhardt, Gutachtliche Stellungnahme zu ausgewählten Punkten im Referentenentwurf zur 13. BImSchV, 2020.

²⁷ Prof. Dr. Anja Hentschel, [Kurzeinschätzung zum Entwurf der Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen \(13. BImSchV\) im Auftrag von ClientEarth](#)

²⁸ 2024 IE-RL, Art. 15 Abs. 3

Emissionsgrenzwerte festzulegen.²⁹ Um dem Ziel der IE-RL der Emissionsvermeidung nachzukommen und eine stärkere unionsweite Harmonisierung zu gewährleisten, enthält Artikel 15 Absatz 5 der novellierten IE-RL weitere Klarstellungen zu dieser Ausnahme. Zum Beispiel müssen Ausnahmen mindestens alle vier Jahre überprüft werden.³⁰ Diese Klarstellungen werden im Gesetzesentwurf umgesetzt (insbesondere § 12a Absatz 2 Satz 1, § 48 Absatz 3 Satz 1 und § 52a Absatz 5 BImSchG-E, sowie § 61g Absatz 3 WHG-E). Auch bei Anlage 2 „Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“ zum BImSchG-E handelt es sich um eine richtlinienkonforme Umsetzung des Anhangs II zur novellierten IE-RL.

Wir begrüßen die Klarstellungen zu den Ausnahmeregelungen grundsätzlich. Für eine vollumfängliche Umsetzung müsste lediglich hinzugefügt werden, dass Ausnahmen nicht genehmigt werden, wenn sie die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen gefährden könnten. Es handelt sich hierbei um eine Kodifizierung in Artikel 15 Absatz 5 der novellierten IE-RL des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in C-375-21, dass Ausnahmen von der BVT-assoziierten Emissionsbandbreite nicht genehmigt werden dürfen, wenn sie zur Nichteinhaltung von Luftqualitätsnormen beitragen oder den in einem Luftqualitätsplan festgelegten Maßnahmen zuwiderlaufen.³¹

Wir möchten betonen, dass für alle Ausnahmeregelungen im BImSchG-E die Grundsätze gelten, die der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in C-304/15 Kommission/Vereinigtes Königreich in Bezug auf eine Vorgängerrichtlinie der IE-RL vorgab: Die Voraussetzungen und Kriterien für Ausnahmeregelungen müssen eng ausgelegt werden.³² Im selben Urteil wies der Gerichtshof auch das Argument zurück, dass es rechtlich zulässig sei, Vorkehrungen zur Verbesserung der Umwelleistung einer Anlage hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu treffen.³³ Die Gewährung einer Ausnahme darf sich demnach nicht auf reine Kostengründe stützen. Wie in Anlage 2 des Gesetzesentwurfs verankert, muss die Betrachtung des Umweltnutzens der Anwendung der BVT-Emissionsbandbreiten einen grundlegenden Teil der Verhältnismäßigkeitsanalyse darstellen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Änderungen der Bestimmungen zu Emissionsgrenzwerten und der allgemeinen Ausnahmeregelung sich aus der Umsetzung der Änderungsrichtlinie der IE-RL ergeben. Für eine vollständige, 1:1 Umsetzung müssten die oben genannten Anpassungen vorgenommen werden.

3. Vorweggenommene Abschwächung der Vorschriften zum Umweltmanagementsystem in Verbindung mit dem Kommissionsvorschlag zum Umwelt-Omnibus

Die novellierte IE-RL verpflichtet Betreiber von IE-RL-Anlagen bis zum 1. Juli 2027 ein anlagenspezifisches Umweltmanagementsystem (UMS) vorzubereiten und umzusetzen.³⁴ Das UMS muss die in Artikel 14a Absatz 2 IE-RL aufgeführten Mindestkomponenten enthalten und den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen entsprechen. Die Pflicht zur Umsetzung eines UMS wird in § 58e BImSchG-E umgesetzt. Die Festlegung der Anforderungen an das UMS wird gemäß § 58e Absatz 2 BImSchG-E einer Rechtsverordnung überlassen. Die Bundesregierung hat bereits einen Entwurf für die

²⁹ 2010 IE-RL, Art. 15 Abs. 4

³⁰ 2024 IE-RL, Erwägungsgrund 33 und Art. 15 Abs. 5

³¹ Europäischer Gerichtshof, [Urteil in C-375/21 Za Zemyata](#)

³² Europäischer Gerichtshof, [Urteil in C-304/15 Kommission/Vereinigtes Königreich](#), § 47. Allgemeine Rechtsprechung zur strikten Auslegung von Ausnahmeregelungen findet sich in den Urteilen in C-159/10 und 160/10 Fuchs/Köhler, § 86 und C-6/41 Wucher Helicopter GmbH/Euro-Aviation Versicherungs-AG, § 2.

³³ Europäischer Gerichtshof, [Urteil in C-304/15 Kommission/Vereinigtes Königreich](#), § 52

³⁴ 2024 IE-RL, Art. 14a

Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (45. BImSchV-E) veröffentlicht, welche die Anforderungen an das UMS regeln würde.³⁵ Eine vollständige Beurteilung der Umsetzung der Vorgaben des IE-RL ist nur unter Berücksichtigung dieses Entwurfs möglich.

Ein Vergleich des Entwurfs der 45. BImSchV mit den Vorgaben in Artikel 14a der IE-RL zu UMS zeigt, dass im deutschen Verordnungsentwurf einige Aspekte des UMS fehlen oder abgeschwächt wurden. Statt bis zum 1. Juli 2027 sollen UMS erst bis zum 30. Juni 2030 erforderlich sein.³⁶ Die Vorgabe, dass eine Prüfung des UMS alle drei Jahre durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder einen akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter stattzufinden hat, wurde nicht umgesetzt.³⁷ Ebenso fehlen gänzlich die Anforderungen, dass das UMS sowohl ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, als auch einen Transformationsplan beinhalten muss.³⁸ Das Erfordernis, dass das UMS den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen entspricht, wurde nur teilweise umgesetzt, da Anforderungen, die das Chemikalienmanagementsystem betreffen, explizit ausgenommen sind. Die IE-RL sieht eine solche Unterscheidung nicht vor. Auch die detailliertere Bestimmung zu Transformationsplänen in Artikel 27d der novellierten IE-RL wird weder im Gesetzesentwurf, noch im Entwurf zur 45. BImSchV umgesetzt.

Die hier aufgezeigten Mängel in der Umsetzung weisen starke Parallelen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Omnibus-Paket zu Umweltvorschriften auf.³⁹ In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates bestätigt die Bundesregierung, dass “[m]it Blick auf den KOM-Vorschlag zum Umwelt-Omnibus [...] insbesondere die Vorschriften zum Umwelt-managementsystem (UMS) umfangreich angepasst und für die Industrie erleichtert” wurden.⁴⁰ Die Bundesregierung nimmt somit potentielle Abschwächungen der IE-RL, die sich möglicherweise aus den Omnibus-Verhandlungen auf EU Ebene ergeben könnten, vorweg und plant diese in der 45. BImSchV umzusetzen. Dies ist nicht zulässig, da es sich bei dem Omnibus-Paket bisher nicht um einen EU-Rechtsakt, sondern lediglich um einen Vorschlag der Europäischen Kommission handelt. Der gültige und relevante EU-Rechtsakt, dessen Bestimmungen es umzusetzen gilt, ist weiterhin die novellierte IE-RL, insbesondere ihr Artikel 14a zur UMS. Auf dieser Grundlage muss der Entwurf der 45. BImSchV überarbeitet werden.

Des Weiteren sollte sich die Bundesregierung aus den im Folgenden aufgeführten Gründen auch auf europäischer Ebene im Rahmen der Verhandlungen im Rat zum Umwelt-Omnibus für den Erhalt des UMS einschließlich Chemikalieninventar und Transformationspläne einsetzen.

Chemikalieninventar

Gemäß Artikel 14a Absatz 2 (d) IE-RL müssen Betreiber als Teil des UMS ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe einrichten. Besonders berücksichtigt werden müssen Stoffe, die die Kriterien für besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Artikel 57 der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) erfüllen, sowieso Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkung nach der REACH-Verordnung sind. Betreiber müssen eine

³⁵ [Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung](#), Artikel 3 Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umwelleistungswerten in Industrieanlagen – 45. BImSchV) (**45.BImSchV-E**)

³⁶ 45.BImSchV-E, Abschnitt 2 Umweltmanagementsysteme, Abs. 1

³⁷ 2024 IE-RL, Art. 14a Abs. 4

³⁸ 2024 IE-RL, Art. 14a Abs. 2 (d) und (f)

³⁹ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, \(EU\) 2015/2193 und \(EU\) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vereinfachung bestimmter Anforderungen und der Verringerung des Verwaltungsaufwands](#)

⁴⁰ BT-Drs. 21/4786, S. 258

Risikobewertung der Gesundheits- und Umweltauswirkungen der gefährlichen Stoffe sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen durchführen.

Ziel des IE-RL-Chemikalienmanagementsystems ist die Verwendung sichererer Stoffe und die Reduzierung toxischer Emissionen⁴¹, da bestehende Umweltmanagementrahmenwerke wie EMAS und ISO 14000 das Chemikalienrisikomanagement nicht ausreichend berücksichtigen.⁴² Im Rahmen des HAZBREF Projekts, welches unter anderem vom Umweltbundesamt finanziert wurde, haben Experten auch festgestellt, dass ein Mangel an expliziten, systematischen Maßnahmen bezüglich des industriellen Chemikalienmanagements in BVT-Referenzdokumenten die Durchsetzung sicherer chemischer Praktiken erschwerte.⁴³

Ein Chemikalieninventar und die damit verbundene gesteigerte Transparenz von Chemikaliennutzung ist auch für den Industriesektor selber hilfreich. Beispielsweise merkten im Rahmen des Konsultationsprozesses zur IE-RL-Novellierung Vertreter der Abwasser- und Abfallwirtschaft an, dass es sinnvoll wäre, wenn das Inventar auch Chemikalien erfassen würde, die nicht absichtlich eingesetzt werden.⁴⁴ Sie wiesen darauf hin, dass auch Reaktionspartner und Nebenprodukte einbezogen werden sollten, da deren Bewirtschaftung für die Abfallwirtschaft eine erhebliche Herausforderung darstellt.

Die IE-RL Regelung zum Chemikalieninventar bietet Betreibern ausreichend Flexibilität hinsichtlich des Formats, um Verwaltungsaufwand und Kosten minimal zu halten. Wie die Kommission in ihrer Folgenabschätzung vor der IE-RL-Novellierung feststellte, sind Softwarepakete schon ab 85 EUR erhältlich.⁴⁵ Die Kommission schätzt, dass der Zeitaufwand für eine Aktualisierung des Inventars nach erster Einrichtung mit einem Arbeitsaufwand äquivalent zu 25% einer Vollzeitstelle alle zwei Jahre abgedeckt werden kann.⁴⁶ Der Verwaltungsaufwand für die Betreiber dürfte ebenfalls begrenzt sein, da sie durch Beschaffungslisten und Ähnliches bereits über Informationen über die vorhandenen oder emittierten Stoffe verfügen sollten.

Des Weiteren, überschneidet sich das IE-RL Chemikalieninventar nicht mit den Informationen, die im Rahmen der REACH-Verordnung gesammelt oder bereitgestellt werden.⁴⁷ Im Rahmen der REACH-Verordnung müssen Unternehmen chemische Stoffe, welche ein Herstellungs- oder Importvolumen von 1 Tonne pro Jahr übersteigen, bei der Europäischen Chemikalienagentur registrieren. Die REACH-Registrierung stellt Anforderungen an das Ergebnis der Synthese, also den Vorgang der Herstellung eines neuen Stoffes, aber die Synthese als solche und die verwendeten Stoffe sind nicht von der REACH-Registrierung abgedeckt. Darüber hinaus stellt die REACH-Verordnung kein allgemeines Substitutionsgebot in Bezug auf gefährliche Stoffe.⁴⁸

Transformationspläne

Gemäß Artikel 14a Absatz 2(f) und Artikel 27d IE-RL sind indikative Transformationspläne für energieintensive IE-RL-Anlagen als Teil ihres UMS bis zum 30. Juni 2030 erforderlich.

⁴¹ Europäische Kommission, [Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL](#), Punkt 6.4.2

⁴² Europäische Kommission, [Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL](#), Fußnote (101)

⁴³ Projekt HAZBREF [Hazardous industrial chemicals in the IED BREFs](#)

⁴⁴ Europäische Kommission, [Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL](#), 4.Stakeholder views on policy options concerning resources and chemicals (PO3-a to g)

⁴⁵ Europäische Kommission, [Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL](#),

⁴⁶ Europäische Kommission, [Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL](#),

⁴⁷ [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe \(REACH\), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung \(EWG\) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung \(EG\) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission \(REACH-Verordnung\)](#)

⁴⁸ REACH-Verordnung, Art. 55

Transformationspläne müssen "Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030-2050 in der Anlage ergreifen wird, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen" enthalten.⁴⁹

Da IE-RL-Anlagen 40 % der EU-Treibhausgasemissionen ausmachen⁵⁰, kann die EU ihre Klima- und Umweltziele nur erreichen, wenn diese Anlagen ihre Transformation zukunftsorientiert, umwelt- und gesundheitsbewusst planen und umsetzen. Transformationspläne sind unerlässlich, um das Ziel der IE-RL der „kontinuierlichen Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Abfallvermeidung, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung“ zu erfüllen. Eine vorausschauende Planung auf diese Weise ist auch für die Betreiber selbst vorteilhaft und ermöglicht es ihnen, ihre Geschäftsmodelle zukunftssicher aufzustellen.

Die Ambitionen der Transformationspläne wurden im Verlauf der IE-RL-Novellierung bereits begrenzt: Transformationspläne sind nur für energieintensive IE-RL-Anlagen⁵¹ erforderlich (wie Energie, Eisen- und Stahlproduktion, Mineralindustrie sowie Zellstoff- und Papierproduktion) und dienen ausdrücklich nur der Orientierung.⁵² Die vollständige Streichung von Transformationsplänen entspricht weder dem Ziel der IE-RL noch den Zielen der EU hinsichtlich einer sauberen, zirkulären und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050.

Es besteht kein Risiko der Doppelregulierung. Die Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) hatte ursprünglich vorgesehen, dass Unternehmen einen Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels in Einklang mit den Klimaneutralitätszielen der EU für 2050 umsetzen müssen.⁵³ Diese Bestimmung wurde jedoch als Ergebnis der Klima-Omnibus-Verhandlungen vollständig gestrichen.⁵⁴ Ohnehin hätte es jedoch kein Überschneidungsrisiko gegeben: Der Anwendungsbereich der CSDDD stellt anders als die IE-RL nicht auf die Umweltauswirkung einer Anlage ab, sondern hängt von der Mitarbeiterzahl und dem Umsatz des Unternehmens ab, und umschloss EU-weit nur circa 6.000 Unternehmen.⁵⁵ Auch inhaltlich hätten sich die CSDDD-Übergangspläne von der IE-RL abgegrenzt, da diese eine unternehmensweite, allein auf Klimaneutralität fokussierte Strategie vorsahen. Bei IE-RL-Transformationsplänen geht es um die anlagenspezifische Transformation, bei der Klimaneutralität nur einen Teil ausmacht.

Auch die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schreibt keine inhaltliche Planungspflicht vor. Sie verlangt stattdessen nur, dass bestehende Pläne, die für ein unter den Anwendungsbereich der CSRD fallendes Unternehmen gelten, offengelegt werden.⁵⁶

Das EU-Emissionshandelssystem (ETS) enthält auch keine Verpflichtung zu Transformationsplänen. Die ETS- Klimaneutralitätspläne sind nur relevant für Fernwärmeanlagen in EU-Mitgliedstaaten mit relativ

⁴⁹ 2024 IE-RL, Art. 27d

⁵⁰ Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL, 1. Kontext des Vorschlags, Gründe und Ziele des Vorschlags

⁵¹ 2024 IE-RL, Art. 27d(1) umfasst die in den Punkten 1, 2, 3, 4, 6.1 a und 6.1b des Anhangs I aufgeführten Tätigkeiten: - Energiesektoren,

- Herstellung und Verarbeitung von Metallen,

- Mineralindustrie,

- Chemische Industrie,

- Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen faserigen Materialien oder aus Papier oder Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 Tonnen pro Tag

⁵² 2024 IE-RL, Art. 27d(1)

⁵³ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, Art. 22

⁵⁴ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

⁵⁵ Europäische Kommission, Corporate sustainability due diligence

⁵⁶ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, geändert durch Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025, Art. 19a und 29a

hohen Emissionen aus der Fernwärmeversorgung und für ETS-Anlagen, deren Emissionswerte über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die entsprechenden Produkt-Benchmarks liegen. Diese beiden Anlagengruppen können Klimaneutralitätspläne ausarbeiten, um ihre volle kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten zu erhalten bzw. zusätzliche Emissionszertifikate zu erhalten.⁵⁷

Die IE-RL-Transformationspläne schließen also eine erhebliche Lücke. Im Vorlauf des IE-RL-Novellierungsprozesses haben deutsche Vertreter diese Dringlichkeit erkannt und zusammenfassend beschrieben, warum Transformationspläne so bald wie möglich erforderlich sein müssen: "2035 ist nicht nur ein bisschen zu spät. Es ist viel zu spät, um einen Plan zur Dekarbonisierung auszuarbeiten. Die Zeit ist bereits jetzt reif, damit zu beginnen. Dieser Dekarbonisierungsplan muss flexibel genug sein, um Änderungen zuzulassen, sollte aber eine ernsthafte Abwägung und Bewertung der Optionen und geplanten Investitionen enthalten. Der Plan wird ein bewegliches Ziel sein, da die Zukunft nicht vorhersehbar ist. Die Arbeiten sollten spätestens dann beginnen, wenn die neue IE-RL in nationales Recht umgesetzt wird, d. h. im Laufe des Jahres 2027."⁵⁸

4. Herabstufung einiger Anlagentypen aus dem förmlichen Genehmigungsverfahren in das vereinfachte Verfahren

Eng verwoben mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist auch der Referentenentwurf zur Änderung der 4. BImSchV.⁵⁹ Dieser sieht für einige Anlagentypen, für die bisher die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG vorgegeben war, eine Herabstufung in ein vereinfachtes Verfahren vor. Die Herabstufung von deutschlandweit etwa 4.000 Anlagen wird damit begründet, dass die aufgeführten Anlagentypen „insbesondere durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall keine hohe Gefahrenneigung haben“.⁶⁰

Das vereinfachte Verfahren findet nur dann Anwendung, wenn dies gemäß § 19 Absatz 1 BImSchG "nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist". Eine Prüfung im Rahmen der Gemeinsamen Stellungnahme der Umweltverbände zur IE-RL Umsetzung vom Januar 2025 hat ergeben, dass der Betrieb der vorgesehenen Anlagentypen weiterhin mit erheblichen Umwelteinwirkungen einhergeht und daher die Bedingung für ein vereinfachtes Verfahren nicht gegeben ist.⁶¹

⁵⁷ [Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Art. 10a\(1\) Absatz 5](#)

⁵⁸ Europäische Kommission, [Folgenabschätzung zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der 2010 IE-RL](#), 3. Stakeholder views on policy options supporting innovation (PO2-a to c)

⁵⁹ [Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung](#), Artikel 1 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) (**4. BImSchV-E**)

⁶⁰ [Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung](#), S. 87

⁶¹ [Gemeinsame Stellungnahme der Organisationen Bund für Umwelt und Naturschutz, ClientEarth, Deutscher Naturschutzring, Deutsche Umwelthilfe, Naturschutzbund und Unabhängiges Institut für Umweltfragen](#), S. 6-8

Öffentlichkeitsbeteiligung

Besonders problematisch ist die Herabstufung, da wichtige Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für das vereinfachte Verfahren nicht gelten.⁶² Behörden müssten beispielsweise weder das Vorhaben öffentlich bekannt machen noch den Antrag des Betreibers oder die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auslegen.⁶³ Der Gesetzesentwurf sieht zwar vor, dass bei standörtlichen Besonderheiten, die Auswirkung auf eine größere Zahl von Dritten haben könnten, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden soll. Diese stellt jedoch keine äquivalente Alternative zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren dar. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird vom Vorhabenträger durchgeführt, hat einen optionalen Charakter und kann von Dritten nicht eingefordert werden.

5. Einschränkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 5 eine Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Einige Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der IE-RL fallen, werden dabei von einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in eine Vorprüfung herabgestuft. Da der Gesetzesentwurf der Umsetzung der IE-RL dienen soll, möchten wir klarstellen, dass die IE-RL keine Grundlage für die geplanten Änderungen des UVPG bietet oder diese Änderungen gar erfordert. Die Umsetzung einer umweltrechtlichen EU-Richtlinie wird hier als Gelegenheit genutzt, bestehendes nationales Umweltrecht einzuschränken, was kritisch zu betrachten ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG und UVP-RL

Umfassende und robuste UVP sind essentiell, um ein hohes Schutzniveau der Umwelt zu erreichen sowie nachteilige Umweltauswirkungen früh zu erkennen und zu verhindern. Die UVP beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie dem Verursacherprinzip. Gemäß den Grundsätzen des UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Schutzgüter wie der menschlichen Gesundheit, Boden, Wasser, Luft und Klima.⁶⁴ Die UVP dient einer wirksamen Umweltvorsorge und wird unter der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.⁶⁵

Das UVPG setzt die UVP-Richtlinie⁶⁶ (UVP-RL) in Deutschland um. Die Grundregelung der UVP-Richtlinie ist, dass Genehmigungen für Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden dürfen.⁶⁷ Die UVP-RL schreibt für die im Anhang I gelisteten Projekte eine UVP vor.⁶⁸ Für Projekte in Anhang II bestimmen Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder ihrerseits festgelegter Schwellenwerten/Kriterien, ob das Projekt einer UVP unterzogen werden muss.⁶⁹ Dabei müssen sie die in Anhang III gelisteten Auswahlkriterien berücksichtigen.⁷⁰ Die UVP-RL räumt den Mitgliedstaaten also einen gewissen Wertungsspielraum bezüglich der Notwendigkeit einer UVP von in

⁶² BImSchG, § 19 Abs. 2 und § 10 Abs. 3

⁶³ BImSchG, § 10 Abs. 3

⁶⁴ UVPG, § 2 und 3

⁶⁵ UVPG, § 3

⁶⁶ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL)

⁶⁷ UVP-RL, Erwägungsgrund (7)

⁶⁸ UVP-RL, Art. 4(1)

⁶⁹ UVP-RL, Art. 4(2)

⁷⁰ UVP-RL, Art. 4(3)

Anhang II der UVP-RL gelisteten Projekte ein. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings bestätigt, dass dieser Spielraum durch die Pflicht begrenzt wird, Projekte, bei denen mit erheblicher Umweltauswirkung zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen.⁷¹

Änderungen des Anwendungsbereichs des UVPG

Die Anlage 1 des UVPG kategorisiert Vorhaben in drei Gruppen: Unbedingte UVP-Pflicht⁷², allgemeine Vorprüfung⁷³ und standortbezogene Vorprüfung⁷⁴. Für die letzten beiden Kategorien führt die zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch, welche besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.⁷⁵

Die Änderungen der Anlage 1 des UVPG durch den Gesetzesentwurf passen hauptsächlich die Größen- und Leistungswerte an, bei deren Erreichen eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung durchzuführen ist. Durch die Erhöhung dieser Schwellenwerte ist für Vorhaben, für die bisher eine UVP notwendig war, nur noch eine Vorprüfung notwendig, oder Vorhaben, die bisher einer Vorprüfung bedurften, fallen gänzlich aus dem Anwendungsbereich der UVPG.

Als Beispiel werden im Folgenden Vorhaben zur „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung“⁷⁶ näher betrachtet. Diese sind Anhang II der UVP-RL zuzuordnen.⁷⁷ Gemäß Anlage 1 UVPG besteht bisher eine unbedingte UVP-Pflicht ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 MW und eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW-200 MW. Gemäß dem Gesetzesentwurf besteht eine unbedingte UVP-Pflicht erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW, die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung gilt bei 50 MW – 300 MW. Folglich werden Anlagen mit Feuerungswärmeleistung von 200 bis 299 MW von der zwingenden UVP-Pflicht in die UVP-Vorprüfung geschoben.

Ein Beispiel für Vorhaben, für welche die unbedingte UVP-Pflicht gänzlich entfällt, ist die „Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen“.⁷⁸ Bisher bestand je nach Verarbeitungskapazität ab 2 t Rohgut je Stunde eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung und ab 100.000 t Rohgut pro Jahr eine UVP-Pflicht. Die Streichung des zweiten Teils⁷⁹ bedeutet, dass für diese Vorhaben nur noch eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung besteht, egal wie hoch die jährliche Verarbeitungskapazität ist.

Eine Herabstufung von Vorhaben von der UVP-Pflicht in die Vorprüfung, auch wenn sie im Rahmen des Wertungsspielraums der UVP-RL stattfindet, muss im Sinne der Grundsätze der UVP erfolgen. Ausgangspunkt muss sein, ob bei den Vorhaben mit erheblicher Umweltauswirkung zu rechnen ist. Eine Änderung des UVPG mit der expliziten Zielsetzung, die Zahl der UVP und UVP-Vorprüfungen in Zukunft zu verringern,⁸⁰ ist in diesem Rahmen nicht zulässig.

⁷¹ Europäischer Gerichtshof, Urteil in C-244/12 Salzburger Flughafen GmbH, Rn. 29,

⁷² UVPG, Anlage 1, Markierung X in Spalte 1 mit Bezug auf § 6 UVPG

⁷³ UVPG, Anlage 1, Markierung A in Spalte 2 mit Bezug auf § 7 UVPG Abs. 1

⁷⁴ UVPG, Anlage 1, Markierung S in Spalte 2 mit Bezug auf § 7 UVPG Abs. 2

⁷⁵ UVPG, § 7 Abs. 1 und 2

⁷⁶ BT-Drs. 21/4786, Art. 5 Buchstabe a zu UVPG Anlage 1, Punkt 1.1

⁷⁷ UVP-RL, Anhang II: 3. Energiewirtschaft, A) Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);

⁷⁸ UVP-RL, Anhang II, 4. Herstellung und Verarbeitung von Metallen, b) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch: iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten;

⁷⁹ BT-Drs. 21/4786, Artikel 5, Buchstabe I

⁸⁰ BT-Drs. 21/4786, S. 71

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Herabstufung von Vorhaben von einer UVP-Pflicht zu einer Vorprüfung hat auch Auswirkungen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Falle einer UVP-Pflicht beteiligt die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.⁸¹ Die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsbeteiligung, z.B. zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, sind dabei in § 18 bis § 27 UVPG geregelt. Am Verfahren zur Vorprüfung wird die Öffentlichkeit nicht beteiligt. Die zuständige Behörde gibt lediglich die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht und die wesentlichen Gründe hierfür der Öffentlichkeit bekannt.⁸²

⁸¹ UVPG, § 18 Abs. 1

⁸² UVPG, § 5 Abs. 2

Selin Esen

Juristin (zugelassen als Solicitor in England und Wales)

sesen@clientearth.org

www.clientearth.org

Beijing

Berlin

Brussels

London

Los Angeles

Luxembourg

Madrid

Warsaw

ClientEarth ist eine nach englischem Recht errichtete gemeinnützige Organisation, die auf dem Gebiet des Umweltrechts tätig ist. ClientEarth ist eingetragen in England und Wales als Firma unter der Nummer 02863827 und als gemeinnützige Organisation unter der Nummer 1053988, mit Sitz in The Joinery, 34 Drayton Park, London, England, N5 1PB. ClientEarth ist zudem eine eingetragene internationale gemeinnützige Organisation in Belgien (ClientEarth AISBL, Unternehmensnummer 0714.925.038), eine gemeinnützige GmbH in Deutschland (ClientEarth gGmbH, HRB 202487 B), eine eingetragene Stiftung in Polen (Fundacja "ClientEarth Prawnicy dla Ziemi", KRS 0000364218, NIP 7010254208, eine in Spanien eingetragene Stiftung, Fundación ClientEarth Delegación en España, NIF W0170741C, eine eingetragene 501(c)(3) Organisation in den USA (ClientEarth US, EIN 81-0722756) sowie eine Zweigstelle in China (ClientEarth Beijing Representative Office, Registrierungsnummer G1110000MA0095H836), eine eingetragene Tochtergesellschaft in Japan, Ippan Shadan Hojin ClientEarth, Unternehmensnummer 6010405022079, eine eingetragene Tochtergesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Australien, ClientEarth Oceania Limited, Unternehmensnummer 664010655.

ClientEarth gGmbH ist im Lobbyregister unter der Registernummer R003753 eingetragen und hält sich an den von der Bundesregierung und dem Bundestag 2021 beschlossenen [Verhaltenskodex](#) für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.